

DAS WELTGERICHT IN NÜRNBERG

DER RECHTSSTANDPUNKT DER USA

ROBERT H. JACKSON
BERICHTET DEM PRÄSIDENTEN

(DANA) Was sind die moralischen und rechtlichen Grundlagen der Kriegsverbrecher-Prozesse? Diese Frage wurde in erschöpfender Weise beantwortet, als der Hauptankläger der Vereinigten Staaten für die Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher, Oberrichter Robert H. Jackson, von einer nach seiner Ernennung zu diesem Amt unternommenen Reise durch Europa nach Washington zurückkehrte und einen umfassenden Bericht an Präsident Truman und das amerikanische Volk erstattete. Der Bericht wurde vom Präsidenten gebilligt und repräsentiert den sittlichen und legalen Standpunkt der amerikanischen Nation.

Jackson erklärte zunächst die verschiedenen Gruppen von Kriegsverbrechen und wies darauf hin, daß eine Möglichkeit darin bestanden hätte, Männer, die sich nach Ansicht der Weltöffentlichkeit Kriegsverbrechen hätten zuschulden kommen lassen, ohne Verfahren einzurichten oder auf andere Art zu bestrafen.

„Aber willkürliche Hinrichtungen oder Bestrafungen“, fuhr Jackson fort, „ohne daß in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Schuld einwandfrei festgestellt wurde, würden feierlich eingegangene Verpflichtungen verletzen. Das Gewissen Amerikas würde sich mit einem solchen Vorgehen nicht abfinden, und künftige Generationen würden nur mit Beschämung daran zurückdenken können. Es gibt nur einen dritten Weg: über Schuld oder Unschuld in jedem einzelnen Fall in einem Verfahren zu entscheiden, das so objektiv ist, wie es die Zeitumstände und die Scheußlichkeit der Verbrechen zulassen, in einem Verfahren, das unsere Beweggründe und Urteilsgründe klar erkennen läßt.“

Im weiteren Verlauf seines Berichtes widerlegte Jackson den Einwand, daß ein Staatssoberhaupt jeglicher Verantwortung vor dem Gesetz entoben sei, und den Einwand, daß bei Handeln auf höheren Befehl Straffreiheit einzutreten habe. „Es ist klar“, schrieb er, „daß die Verbindung dieser beiden Grundsätze in dem Verfahren gegen Kriegsverbrecher überhaupt jede Verantwortlichkeit ausschließen würde.“

„Anklage erhoben wird gegen eine große Anzahl von Einzelpersonen und Amtspersonen, die in der deutschen Regierung, in der Wehrmacht einschließlich des Generalstabes, in Wirtschaft, Industrie und Finanz die Macht ausgeübt und sich im Sinne zivilisierter Rechtsgrundsätze nachweislich gemeiner Verbrechen schuldig gemacht haben. Ferner soll der verbrecherische Charakter bestimmter freiwilligen Organisationen festgestellt werden, die zuerst bei der Unterdrückung des deutschen Volkes und später seiner Nachbarn eine ebenso blutige wie entscheidende Rolle gespielt haben. Unterstützung von Wahlkandidaten oder politischen Parteien, wie das in Amerika üblich ist, soll selbstverständlich niemandem als Verbrechen zur Last gelegt werden.“

„Wir beabsichtigen, bei der Verhandlung gegen angeklagte Organisationen ihre offenen und geheimen Ziele aufzudecken, die Methoden der Anwerbung, den Aufbau, die Stufenleiter der Verantwortlichkeit und die Methoden, die zur Erreichung ihrer Ziele angewendet wurden. Bei diesen Verhandlungen wird den führenden Mitgliedern der angeklagten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst und ihre Organisation zu verteidigen.“

„Bei den Prozessen gegen Hauptkriegsverbrecher“, führte Robert H. Jackson weiter aus, „handelt es sich um den Wesenskern des nationalsozialistischen Systems, nicht um vereinzelte Rohheitsakte und Verbrechen, die unabhängig davon verübt wurden. Die Anklage muß sich auf unbestreitbare Tatsachen stützen und eine dokumentarisch belegte Darstellung dessen geben, was nach unserer Überzeugung ein großangelegter Plan zur Begehung der Angriffs- und Rohheitsakte ist, die das Entsetzen der Welt erregt haben. Vergessen wir nicht: Als die Nazipläne veröffentlicht wurden, waren sie so wahrhaftig, daß sie von der Welt nicht ernst genommen wurden. Wenn wir die Geschichte dieser Bewegung nicht klar und deutlich darlegen, werden wir uns nicht darüber beklagen können, wenn spätere Geschlechter in Friedenszeiten den allgemeinen Anklagen, die während des Krieges erhoben wurden, keinen Glauben schenken. Wir müssen unglaubliche Tatsachen durch glaubhafte Beweise erhärten.“

„Die Handlungen, die das Gewissen des amerikanischen Volkes empört haben, sind Verbrechen nach den Rechtsgrundsätzen aller Kulturvölker. Ich glaube, daß die Bestrafung der Schuldigen durchaus unseren Rechts Traditionen und den international anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht. Meiner Ansicht nach sollte durch diese Prozesse ferner klargemacht werden, daß auch in Zukunft Personen, die sich in ähnlicher Art an der menschlichen Kultur vergehen, mit gerichtlicher Bestrafung rechnen müssen.“

„Die rechtliche Einstellung der Vereinigten Staaten gründet sich auf das allgemeine Rechtsgefühl. Alle Menschen, die guten Willens sind und rechtmäßig denken, sehen die Entfesselung eines ungerechtfertigten Krieges als das schwerste aller Verbrechen an. Der Krieg bringt zwangsläufig die planmäßige Tötung von Menschen mit sich, die vorsätzliche Zerstörung von Hab und Gut, die Unterdrückung von Freiheiten. Alle diese Handlungen würden unzweifelhaft strafbare Handlungen darstellen, wären sie nicht durch den Schutz des Völkerrechtes gedeckt, das Handlungen straffrei läßt, die im Rahmen rechtmäßiger Kriegsführung begangen werden. Dieser Schutz durch das Völkerrecht macht aber einen Unterschied zwischen Kriegshandlungen und Akten von Piraterie und Raub, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern als strafbar gegolten haben.“

Den letzten Teil seines Berichtes widmete Robert H. Jackson einer ausführlichen Darstellung der bestehenden und bindenden völkerrechtlichen Bestimmungen, die den Angriffskrieg zum Verbrechen machten. „Völkerrecht ist“, so setzte er auseinander, „aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Gewohnheitsrecht hervorgegangen. Es ist in fortwährender Entwicklung begriffen, und von Zeit zu Zeit werden durch Entscheidungen und Entschlüsse überlieferte Rechtsgrundsätze den veränderten Umständen angeglichen.“ „Es steht daher nichts im Wege“, erklärte Robert H. Jackson, „daß für die geplante Untersuchung keine Präzedenzfälle vorliegen“, und er betonte: „Als die Nazis zur Macht kamen, war es festverankerte Rechtsansicht, daß die Entfesselung eines Angriffskrieges oder die Entfesselung eines Krieges unter Bruch von Verträgen ungesetzlich sei und sich der Angriff in einem solchen Fall nicht auf den Entlastungsgrund rechtmäßiger Kriegführung berufen kann. Es ist höchste Zeit, den Rechtsgrundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß Angriffskriege ungesetzlich und verbrecherisch sind.“

„Im Briand-Kellogg-Pakt, dem Kriegsächtungspakt von 1928, haben Deutschland, Italien und Japan zusammen mit den Vereinigten Staaten und fast allen

anderen Nationen den Krieg als Mittel der Politik verworfen. Sie verpflichteten sich, Streitfragen nur auf friedlichem Wege zu lösen, und verdammt die Austragung von internationalen Gegensätzen durch Kriege.“ „Dieser Vertrag wäre inhaltslos und käme einer Täuschung nahe, wenn sich nicht durch ihn die rechtliche Bedeutung von Angriffskriegen ändern würde.“

„Der amerikanische Außenminister Stimson gab der Auffassung seines Landes Ausdruck, als er im Jahre 1932 erklärte: „Die Signatarmächte des Briand-Kellogg-Paktes haben den Krieg zwischen Nationen geächtet.“ Damit wurde der Krieg fast in der ganzen Welt zum rechtswidrigen Akt. Der Krieg hat aufgehört, Rechtsquelle und Rechtsgegenstand zu sein. Er ist nicht mehr ein Prinzip, aus dem sich die Pflichten, das Verhalten und die Rechte der Völker entwickeln können. Der Krieg als solcher ist rechtswidrig geworden. Durch diesen Pakt haben wir viele gesetzliche Präzedenzfälle hinfallen gemacht und die Juristen vor die Aufgabe gestellt, viele Gesetzbücher und Verträge zu revidieren.“

Robert H. Jackson zählte in seinem Bericht weitere internationale, auch von Deutschland unterschriebene Abkommen auf, die Angriffskriege wörtlich als „Verbrechen gegen das Völkerrecht“ bezeichnen. Er erinnerte an das Genfer Protokoll vom Jahre 1924 über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, das von 48 Staaten unterfertigt wurde. „In diesem Protokoll“, führte Jackson in seinem Bericht weiter aus, „heißt es: „Angriffskriege stellen ein Verbrechen gegen das Völkerrecht dar. In der achten Völkerbundssitzung im Jahre 1927 erklärte die Vertreter der achtundvierzig Mitgliedsstaaten — darunter auch Deutschland — einstimmig: „Angriffskriege stellen ein Verbrechen gegen das Völkerrecht“ dar. Die Vereinigten Staaten haben das größte Interesse an der Anerkennung des Grundsatzes, daß Kriegsächtungspakte nicht nur politische, sondern

auch rechtliche Folgen haben. Wir haben den Briand-Kellogg-Pakt ernst genommen und zur Grundlage unserer Politik gemacht. Im Vertrauen auf diesen Vertrag haben wir nicht aufgerüstet und keine Kriegsvorbereitungen getroffen.“

„Heute wissen wir nur zu gut, daß jede Verletzung solcher Pakte, gleichviel von welcher Seite, unseren Frieden bedroht. Wer diese Rechtsgrundlagen internationaler Beziehungen angreift, begeht ein Verbrechen gegen die Gemeinschaft der Völker. Diese sind deshalb berechtigt, die Unantastbarkeit ihrer lebenswichtigen Verträge zu schützen, indem sie den Angreifer bestrafen.“

„Wir wollen deshalb den Grundsatz vertreten, daß Angriffs-kriege Verbrechen sind, und daß das moderne Völkerrecht ein Ende gemacht hat mit der Auffassung, daß Anstiftung und Führung von Kriegen rechtmäßige Unternehmen seien. Nur so können wir die Macht des Rechts in den Dienst des Friedens stellen.“

„Die Rechtsauffassung der Vereinigten Staaten wird für die künftige Entwicklung des Völkerrechts überaus bedeutsam sein. Jetzt stehen wir an einem der seltenen geschichtlichen Wendepunkte, da Denkungsart, Einrichtungen und Gebräuche der Völker unter der Einwirkung des Krieges auf Millionen von Menschenleben erschüttert sind. Solche geschichtlichen Augenblicke kommen selten und gehen rasch. Wir tragen deshalb eine schwere Verantwortung.“

„Unsere Haltung während dieser Uebergangszeit muß die anderen Völker in ihrem Entschluß bestärken, für die künftige Einhaltung internationaler Abmachungen energisch Sorge zu tragen, so daß die Entfesselung von Kriegen den Gebietern über Völker und Völkerschicksale immer weniger wünschenswert wird.“

32 NATIONEN FORDERTEN SÜHNE VON DER WARNUNG BIS ZUR ANKLAGE

(DANA) Schon während des Krieges forderten 32 Nationen Sühne für Kriegsverbrechen. Dieses Verlangen, das lauter wurde, je mehr Untaten enthüllt wurden, führte zunächst zu einer Reihe internationaler Kundgebungen, Besprechungen und Vereinbarungen und schließlich zur Einleitung formeller Strafverfahren, die nunmehr in dem bevorstehenden Nürnberger Prozeß einen ihrer Höhepunkte finden werden.

Dies ist der Entwicklungskalender des internationalen Justizapparates:

25. Oktober 1941: Präsident Roosevelt und Ministerpräsident Churchill richten eine feierliche Warnung an Deutschland.

13. Januar 1942: Die Vertreter von 16 Nationen treten in London zu einer Konferenz zusammen, die mit der Feststellung endet, daß von nun an die Bestrafung der an den Kriegsverbrechen Schuldigen eines der wichtigsten Kriegsziele ist.

27. November 1941, 6. Januar 1942, 27. April 1942: Die Sowjetunion veröffentlicht Dokumente über neuentdecktes Beweismaterial gegen Kriegsverbrecher und erklärt: „Die Verantwortlichen werden ihrer Strafe nicht entgehen.“

21. August, 9. September, 14. Oktober 1942: Roosevelt, Churchill und Molotov beantworten Anklagen, die seitens besetzter Länder gegen die deutschen Besatzungsbehörden erhoben wurden, mit der Versicherung, daß die Schuldigen sich vor Gericht für ihre Taten zu verantworten haben werden.

17. Dezember 1942: Gemeinsame Erklärung von

Washington, London und Moskau gegen die Ausrottung der Juden in Europa.

20. Oktober 1943: Die Internationale Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen wird ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist es, Kriegsverbrechen zu untersuchen, Listen von Kriegsverbrechern aufzustellen. Rußland schafft eine eigene außerordentliche Kriegsverbrecher-Kommission.

1. November 1943: Nach der historischen Konferenz in Moskau kündigen Roosevelt, Churchill und Stalin — „im Namen von 32 Nationen sprechend“ — an, alle diejenigen, die Kriegsverbrechen verübt oder angestiftet haben, würden in die Länder, in denen sie ihre Untaten begangen haben, zur Aburteilung zurückgeschickt werden und „Hauptkriegsverbrechen, deren Verbrecher nicht durch den Tatort geographisch bestimmt ist, sollten auf Grund gemeinsamer Entscheidung der alliierten Regierungen bestraft werden.“

8. August 1945: Das Londoner Vier-Mächte-Abkommen über das Gerichtsverfahren gegen Kriegsverbrecher wird abgeschlossen, der Status des Internationalen Militärgerichtshofes festgesetzt und „Voruntersuchungsausschüsse werden eingesetzt.“

6. Oktober 1945: Die Voruntersuchung ist abgeschlossen; Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion und Frankreich erheben Anklage gegen vierundzwanzig führende Männer, denen die Hauptverantwortung für Planung und Durchführung der Kriegsverbrechen zur Last gelegt wird.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES NÜRNBERGER GERICHTES

(DANA) Bildung eines Internationalen Militärgerichtshofes und Festlegung der gesetzlichen Rechte und Pflichten dieses Tribunals — das war der Inhalt eines Viermächte-Übereinkommens, das am 8. August 1945 in London abgeschlossen wurde und vorbereitende Besprechungen zwischen Vertretern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Frankreichs zum Abschluß brachte. Mit der Veröffentlichung dieses Dokuments nahm das legale Verfahren gegen die jetzt unter Anklage stehenden Männer seinen formellen Beginn.

Artikel 1 des Abkommens legt fest, daß ein Internationaler Gerichtshof zur Aburteilung von solchen Kriegsverbrechen geschaffen werden soll, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden ist, und daß die Anklage gegen sie als Einzelpersonen oder als Mitglieder von Organisationen (oder beides) erhoben werden soll.

Das „Statut des Internationalen Gerichtshofes“ — so lautet der offizielle Titel der als Anhang zu dem Londoner Übereinkommen veröffentlichten Strafprozeßordnung — bestimmt zunächst die Besetzung des Gerichtshofes: Jede der vertragschließenden Mächte hat einen Richter und einen Ersatzrichter zu bestellen. Die vier Richter wählen einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Gerichtshof trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Verurteilung und Bestrafung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern des Gerichtshofes erforderlich.

Artikel 6, das Kernstück der Strafprozeßordnung, überträgt dem Gerichtshof Autorität, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse von Staaten, die der europäischen Achse angehörten, Kriegsverbrechen begangen haben. Er stellt weiter fest, welche Taten als Verbrechen zu betrachten sind und unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Militärgerichtshofes fallen. Es sind dies: 1. Verbrechen gegen den Frieden, 2. Kriegsverbrechen, das heißt Verletzung der Gesetze und Gebräuche der Kriegsführung, 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Artikel 6 stellt ferner fest, daß Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer an dem Entwurf eines gemeinsamen Planes oder einer Verabredung, solche Verbrechen zu begehen, für alle Handlungen verantwortlich sind, die von irgendeiner Person in tatsächlicher Ausführung dieses Planes begangen sind. Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Staatsoberhaupt oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll nach Artikel 7 weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten. Artikel 8 gibt jedoch dem Gericht die Möglichkeit, den Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, daß ein Angeklagter Verbrechen im Auftrage einer vorgesetzten Stelle verübt.

Artikel 9 bestimmt, daß der Gerichtshof im Zusammenhang mit einem Verbrechen, das ein Angeklagter als Angehöriger einer Gruppe oder Organisation begangen hat, die betreffende Gruppe oder Organisation als „verbrecherisch“ bezeichnen kann. Tritt dieser Fall ein, so kann auf Grund des Artikels 10 jede der beteiligten vier Signatarmächte Angehörige solcher Organisationen wegen ihrer Mitgliedschaft vor ein nationales, militä-

risches oder Besetzungsgericht stellen. Der verbrecherische Charakter der betreffenden Organisation wird dann auf Grund des Urteils des internationalen Militärgerichtshofes als erwiesen angesehen und kann nicht in Frage gestellt werden. Der Artikel 12 läßt Gerichtsverfahren gegen abwesende Angeklagte zu.

Abschnitt III (Art. 14 und 15) enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen und sieht die Bildung eines Komitees vor, in das die beteiligten vier Mächte Vertreter entsenden, um die Voruntersuchung zu führen, die Angeklagten namhaft zu machen und die Anklageschrift abzufassen.

„Faires Verfahren für die Angeklagten“ ist Abschnitt IV (Art. 16) überschrieben. Das typisch angelsächsische Wort „fair“, für das es im Deutschen bekanntlich kaum eine wörtliche Übersetzung gibt, ist der Inbegriff und Sammelausdruck für „gerecht“ und „anständig“ und „regelrecht“. In diesem Sinne gibt Artikel 16 dem Angeklagten folgende Rechte: Die Anklageschrift muß in genauen Einzelheiten angeben, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird. Sie muß in einer ihm verständlichen Sprache abgefaßt sein und ihm angemessene Zeit vor der Verhandlung zugestellt werden. Während der Voruntersuchung und während des Prozesses hat der Angeklagte das Recht, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Voruntersuchung und Prozesse müssen in einer Sprache geführt werden oder in eine Sprache übersetzt werden, die der Angeklagte versteht. Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder einen Verteidiger zu haben. Der Angeklagte hat das Recht, persönlich oder durch seinen Verteidiger Beweismittel zu seiner Verteidigung vorzubringen und jeden von der Anklage geführten Zeugen einem Kreuzverhör zu unterziehen.

Die Artikel 17 bis 25 regeln Einzelheiten des Prozeßverfahrens und bestimmen, daß der Prozeß unter Vermeidung unnötiger Verzögerungen, bloßer Formalitäten und Verschleppungsmethoden geführt werden soll. Dazu gehört: Tatsachen brauchen nicht bewiesen werden, die allgemein bekannt sind. Unerhebliche Fragen und Erklärungen jeder Art werden nicht zugelassen werden. Ungehörliches Benehmen kann mit Ausschuß von der Verhandlung bestraft werden. Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden und kann jedes Beweismittel zulassen.

Der Urteilsanspruch des Gerichtshofes ist laut Abschnitt VI endgültig und nicht anfechtbar. In der Entscheidung über „schuldig“ oder „nicht schuldig“ muß das Urteil die Gründe anführen, auf die es sich stützt. Der Gerichtshof hat das Recht, den schuldig befundenen Angeklagten zum Tode oder zu einer anderen ihm gerecht erscheinenden Strafe zu verurteilen.

Urteilsprüche sind gemäß Artikel 29 nach den Anordnungen des Kontrollrates für Deutschland auszuführen. Der Kontrollrat ist berechtigt, Urteile zu mildern oder abzuändern, nicht aber sie zu verschärfen. Das sind im wesentlichen die Bestimmungen, die dem Gerichtsverfahren zugrunde liegen werden; in ihm haben sich zum erstenmal in der Geschichte der Menschheit Angeklagte vor Richtern von vier Nationen, den Repräsentanten des Weltgewissens und der ewigen Rechtsbegriffe aller zivilisierten Völker, zu verantworten.

RUSSLANDS STANDPUNKT

Zur Anklageschrift im Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher schreibt der Staatsanwalt der Sowjetunion, Gortschenin:

„Die Anklageschrift im Fall der Hauptkriegsverbrecher ist ein präzises juristisches Dokument. Es ist eine Aufzählung von Verbrechen, die von den Angeklagten begangen und durch Untersuchung festgestellt sind. Man findet in diesem Dokument Tatsachen und Zahlen. Die Verbrechen haben ihre genaue juristische Bezeichnung erhalten. Außer der allgemeinen Formulierung der Verbrechen stellt die Anklageschrift die Verantwortlichkeit jedes Angeklagten individuell fest sowie die Schuld der Organisationen und ganzer Gruppen.“

„Die Angeklagten waren Führer Hitlerdeutschlands und haben mit Hitler an der Spitze die schrecklichen Verbrechen geleitet, organisiert, angeregt und als Komplizen an ihnen teilgenommen. Seit ihrer Entstehung hat die Hitlerpartei die chauvinistischen und imperialistischen Elemente Deutschlands um sich gesammelt, um ihre blutigen Pläne zur Durchführung zu bringen. Die Führer Hitlerdeutschlands werden sich vor dem Internationalen Gerichtshof der Vorbereitung und Entfesselung des Angriffskrieges, der hinterlistigen Verletzung der von Deutschland unterschriebenen internationalen Verträge, der imperialistischen Politik gegenüber den friedliebenden Völkern zu verantworten haben. Bei der Durchführung ihrer Pläne des Raubes und der Versklavung der Nationen, bei Errichtung ihrer sogenannten „neuen Ordnung“ haben sich diese Angreifer Mittel bedient, die alle Schrecken des Mittelalters übertreffen. Die Führer der Hitlerpartei und die Waffengeführten Hitlers haben die Deutschen organisiert und aufgereizt, Verbrechen und Grausamkeitsakte zu verüben und die Völker der zeitweise von ihnen besetzten Länder auszubeuten.“

„Die Anklageschrift gibt ein erschreckendes Bild von Hitlers Grausamkeiten wieder. Trotz der Tatsache, daß Deutschland internationale Verträge unterschrieben hat, die eine menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen bestimmen, haben deutsche Soldaten und Offiziere auf direkte Befehle ihrer Führer Kriegsgefangene systematisch gefoltert und ermordet und unerträgliche Verhältnisse in den Lagern geschaffen, die den Tod von hunderten Tausenden Offizieren und Mannschaften der alliierten Armeen zur Folge hatten. So verlangt das russische Volk Vergeltung für die Ermordung von vielen Tausenden von Kriegsgefangenen, die in dem Großlazarett von Slawuta vergiftet, durch Hunger vernichtet und erschossen wurden oder in anderen von den Deutschen organisierten Todeslagern untergebracht waren. Das Schwert der Empörung der Völker schwebt über den Köpfen der Haupturheber dieser schrecklichen Verbrechen. Möge die Gerechtigkeit ihren Lauf nehmen!“

VIER VERSCHIEDENE GERICHTE

(DANA) Zahlreiche Verhandlungen gegen Kriegsverbrecher finden in England, Italien, Norwegen und anderen Ländern statt, und noch viele werden nach Nürnberg abgehalten werden. Diese Tatsache wird jetzt, da das Interesse der Öffentlichkeit sich auf das bevorstehende Verfahren gegen die Hauptangeklagten konzentriert, leicht übersehen.

Das Wort „Kriegsverbrechen“ ist in der Welt zu einem traurigen Begriff geworden, aber, vom juristischen Standpunkt untersucht, umfaßt es eine ganze Reihe wesentlich verschiedener Tatbestände, die demgemäß von verschiedenen Gerichten behandelt werden.

Auf Grund der international festgelegten Definitionen sind vier Gruppen von Verbrechen zu unterscheiden.

Die Verbrechen gegen alliiertes Militärpersonal — wie die Ermordung von notgelandeten Fliegern oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen — werden von Kriegserichten abgeurteilt. In einer ganzen Reihe solcher Fälle standen Angeklagte bereits vor Gericht. Die Urteile sprachen die Todesstrafe, aber auch Freispruch aus.

Nichtdeutsche, die beschuldigt sind, in Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten Hochverrat begangen zu haben, müssen sich vor Gerichten ihres eigenen Landes verantworten, wie schon Laval, Quisling und William Joyce.

Verbrechen, die nicht in eine der anderen Gruppen einzureihen sind, werden entsprechend den Grundsätzen der Moskauer Deklaration vor jenen Gerichten verhandelt, die für den Tatort zuständig sind. Erforderlichenfalls werden die Beschuldigten — wenn es sich beispielsweise um Verbrechen handelt, die von Deutschen in ehemaligen besetzten Gebieten begangen wurden — dem betreffenden Land zur Aburteilung übergeben. Auch die Prozesse von Belsen und Hadamar gehören in diese Gruppe.

Der Internationale Militärgerichtshof, der seinen Sitz in Berlin hat, ist zunächst für die erste Gruppe der Hauptangeklagten zuständig, deren Verbrechen nicht an einem bestimmten Tatort begangen wurden. Er wird nach Abschluß des Nürnberger Verfahrens Prozesse gegen weitere Angeklagte durchführen. Die Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen bleibt mit der Aufstellung von Kriegsverbrecherlisten betraut.

JURISTEN DEFINIEREN

„KRIEGSVREBECHEN“

(DANA) Die juristisch exakte Definition des Wortes „Kriegsverbrechen“ ist in Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes enthalten. Sie ist von den hervorragendsten Juristen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Sowjet-Union und Frankreichs folgendermaßen festgelegt worden und lautet:

1. Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Plänen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abschluß von Abkommen oder Abgabe von Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausföhrung einer der vorgenannten Handlungen.

2. Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen der Kriegsrechte oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Zwangsarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes oder anderen Zivilpersonen. Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verbüßung.

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges. Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.